

Anleitung zum Punktesystem zur Projektauswahl (Ranking 2016)

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft; daneben können weitere Bestimmungen bestehen. Insbesondere wird auf die Zweckbindungsfrist hingewiesen. Bei den Nummern 28-29, 32-33 und 35-38 ist jedoch von der Sache her nur der Zustand zum Zeitpunkt der Bewilligung entscheidend. Maßgeblich für alle Bestimmungen ist der Zuwendungsbescheid.

Investitionsschwerpunkt	
Investitionsschwerpunkt ist das Teilvorhaben, auf das das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr. 1-24) kann nur ein Kreuz gesetzt werden. Als Tierhaltung sind hier nur Stallbauten (Tierplätze) zu verstehen.	
Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1	Schweinehaltung allgemein
2	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
3	Geflügelhaltung
4	Geflügelhaltung im Mobilstall: Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden. Das Versetzen ist zu dokumentieren.
5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN zu belegen und für die Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) vorzuhalten.
7	Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.
Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
9	Schweinehaltung allgemein
10	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
11	Geflügelhaltung
12	Geflügelhaltung im Mobilstall: Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.
13	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
14	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN zu belegen und für die Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) vorzuhalten.
15	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN nachzuweisen. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität die-

	ser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
16	Pferdehaltung
17	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.
Sonstige Schwerpunkte	
18	Innovative Projekte: Als innovativ werden Vorhaben aufgefasst, die der landwirtschaftlichen Forschung und experimentalen Entwicklung dienen mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu entwickeln, insbesondere im Bereich Tier- oder Ressourcenschutz. Dazu gehört der Praxistest vorhandener wissenschaftlicher, technischer, landwirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten. Vorhaben können gefördert werden, wenn – sie hinreichend konkretisiert und realisierbar sind, – sie mittelfristig geeignet sind, die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zu verbessern und die wirtschaftliche Nutzung erkennen lassen, – sie das für einen landwirtschaftlichen Betrieb tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten, – sie einen Beitrag für den landwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen – eine wissenschaftliche Studie vorliegt oder eine wissenschaftliche Begleitung sichergestellt ist.
19	Verarbeitung, Direktvermarktung im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten: Für Investitionen in Verarbeitung liegt eine regionale Wertschöpfungskette vor, wenn der Zuwendungsempfänger selbst erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anhang I) einsetzt, die verarbeiteten Produkte ebenfalls Erzeugnisse nach Anhang I sind und mind. 50% der Absatzmenge durch Abnahmeverträge mit in Niedersachsen/Bremen ansässigen aufnehmenden Unternehmen gebunden sind oder direktvermarktet werden. Diese Maßgabe muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren durchweg eingehalten und anhand von Abnahmeverträgen belegt sein, aber nicht vorab für die gesamte Frist nachgewiesen werden. Verarbeitungsmaschinen können nur im Zusammenhang mit einer Verarbeitungs-/Aufbereitungshalle gefördert werden und müssen fest eingebaut sein. Investitionen in die Direktvermarktung beziehen sich auf abgeschlossene Verkaufseinrichtungen. Bei der Direktvermarktung selbst erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I) ist eine regionale Wertschöpfungskette im Sinne von Ziffer 4.5 RL stets gegeben. Eine Direktvermarktungseinrichtung kann auch gefördert werden, wenn auch zugekaufte Anhang-I-Ware angeboten wird; der Umsatzanteil der eigenen Erzeugnisse muss dabei innerhalb einer Frist von fünf Jahren durchweg den größeren Teil ausmachen.
20	Güllelager, Festmistlager, Fahrsiloanlage: Geförderte Güllelager sind mit einem festen Dach, einem Zeltdach oder einer künstlichen Schwimmdecke (Schwimmfolie, Schwimmkörper) auszustatten. Vergängliches Material wie Granulate oder Strohhäcksel sind nicht zugelassen. In geförderten Güllebehältern darf Gülle auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärsubstrat) eingelagert werden. Güllelager als Düngerlager: Maximal förderfähig ist ein Volumen von 25 m³/ha; wird ein größerer Bedarf geltend gemacht, ist ein Qualifizierter Flächennachweis zu erbringen. Für Gülle, die nicht aus eigener Tierhaltung stammt, müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren Gülleabnahmeverträge vorliegen.

21	Andere bauliche Investition (z.B. Ackerbau, Gartenbau): Investitionen, die nicht die Schaffung von Tierplätzen zum Schwerpunkt haben, sind nur förderfähig, wenn sie eine signifikante Verbesserung der Umwelt- oder Klimabedingungen bewirken. Bei Abluftreinigungsanlagen für Schweinehaltungs- und Mastgeflügelanlagen und Gewächshäusern auf Basis der Erkenntnisse im Rahmen des Forschungsverbundprojektes „Zukunftsinitiative Niedrigenergie-Gewächshaus“ (ZINEG) wird von so einer Verbesserung ausgegangen. Für andere Fördergegenstände, z.B. Obstlagerhallen mit besonders energiesparender Ausstattung, muss eine Verbesserung der Umwelt- oder Klimabedingungen ggü. dem Stand der Technik um mind. 20 % absehbar sein. Zur Antragstellung muss die zu erwartende Verbesserung durch ein entsprechendes Gutachten belegt werden, das von einer vom Antragsteller und dem Bauausführenden unabhängigen Person bzw. Einrichtung erstellt wird, z.B. einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Energieberater oder einer Universität.
22	Bestimmte Pflanzenschutzgeräte im Obstbau (Tunnelgeräte): Hierzu zählen Spritz- und Sprühgeräte für den Obstbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90% gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern (Tunnelspritzen). Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Pflanzenschutzgeräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein. Selbstfahrende Maschinen sind nicht förderfähig. Eine Mindestauslastung von 75 ha für einreihige und 150 ha für zweireihige Geräte im eigenen Betrieb muss nachgewiesen werden.
23	Bestimmte Geräte zur Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft: Hierzu zählen – Geräte zur Direkteinarbeitung (Injektion): An Tankwagen angebaute Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen. – Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen. Selbstfahrende Gülleausbringungsmaschinen sind nicht förderfähig. Pro gefördertem m³ Fassvolumen muss eine Mindestauslastung im eigenen Betrieb (aus eigener Tierhaltung oder durch Abnahmeverträge belegt) von 100m³ nachgewiesen werden.
24	Bestimmte andere Pflanzenschutzgeräte: Hierzu zählen – Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z. B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. – Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung. – Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Pflanzenschutzgeräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein. Selbstfahrende Maschinen sind nicht förderfähig. Folgende Mindestauslastung im eigenen Betrieb muss nachgewiesen werden: – für angebaute Geräte: 8 ha pro m Gestängebreite – für aufgebaute Geräte: 10 ha pro m Gestängebreite – für angehängte Geräte: 13 ha pro m Gestängebreite

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.

25	Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007: Die gesamte Tierhaltung und alle Flächen des Betriebes sind ökologisch zu bewirtschaften. Betriebe, die nur einen Öko-Stall bei konventionellem Ackerbau bewirtschaften, erhalten diese Punkte nicht. Bei Geflügel dürfen pro Gebäude dürfen max. 6.000 Tiere gehalten werden; sofern mehrere Ställe vorhanden sind, müssen diese mind. 150 m auseinander liegen. Eine Kopie des NAU-C-Bewilligungsbescheids ist mit dem Antrag einzureichen.
26	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha: Die Zusatzpunkte stehen Unternehmen zu, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über 2,0 GV/ha haben und den Tierbesatz auf max. 2,0 GV/ha reduzieren. Der Tierbesatz im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Da die Reduzierung des Nährstoffanfalls im Vordergrund steht, kann es sich bei Alt- und Neubau um unterschiedliche Tierarten handeln. Ggf. sind Pachtverträge mit Gültigkeit für die Zweckbindungsfrist vorzulegen.
27	Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslauffläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4m ² ; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m ² ; bis 110 kg: 1,0m ² ; über 110 kg: 1,2 m ² ; Sauen 1,9m ² , Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m ² .
28	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GVE/ha: Maßgeblich ist die Betriebsstätte. Eine Übersicht zu den Landkreisen befindet sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de).
29	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mind. 0,5 GVE/ha, aber unter 1,0 GVE/ha: Maßgeblich ist die Betriebsstätte. Eine Übersicht zu den Landkreisen befindet sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de).
30	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden.
31	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.
32	Junglandwirt / Junglandwirtin oder Existenzgründer / Existenzgründerin: Voraussetzung für die Anerkennung als Junglandwirt ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre ist und die AFP-Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Eine Existenzgründung darf max. zwei Jahre vor Antragstellung erfolgt sein, wobei es sich um eine erstmalige selbstständige Existenzgründung handeln muss, jedoch nicht um Betriebsteilung oder Hofnachfolge. Statt auf die Vorwegbuchführung wird hier auf einen angemessenen Eigenkapitalanteil und einen Nachweis der Wirtschaftlichkeit abgehoben. Ein Eigenkapitalanteil von 20 % am Unternehmen und am Fördervorhaben ist anhand von Bankbelegen nachzuweisen. Zur Wirtschaftlichkeit des landw. Unternehmens einschließlich der geplanten Investition muss ein Gutachten vorgelegt werden. Ein Abschluss in einem Agrarberuf ist weitere Voraussetzung.
33	Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise GÖ, GS, HOL, NOM, OHA)
34	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10 m ² groß sein, mindestens 1,5 m ² Fensterfläche (Sichtfläche ohne Rahmen) haben und Einsicht in alle Produktionsbereiche bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.

35	Antragsteller / Antragstellerin hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EMS/EB) teilgenommen: Die Beratung muss im Rahmen der Fördermaßnahmen EMS oder EB erfolgt, d.h. zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein. Bei einer Beratung bis einschl. 2013 ist mit dem AFP-Antrag ein entsprechender Zahlungsnachweis über die erhaltene EMS-Zuwendung einzureichen. Bei einer Beratung ab 2014 (EB) erfolgt ein bewilligungsstelleninterner Abgleich über die an den Beratungsträger gewährte Zuwendung. Hierzu ist vom Antragsteller mitzuteilen, über welchen Beratungsanbieter die EB-Beratung erfolgt ist.
36	Verknüpfung mit der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe (Maßnahme EIP): Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ können Akteure wie Landwirte, Forscher, Berater sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors operationelle Gruppen (OG) gründen und im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten unterstützt werden. Sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass das von ihm geplante Investitionsvorhaben inhaltlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer anerkannten und geförderten OG steht, erfüllt er dieses Auswahlkriterium.
37	Verknüpfung zu einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) / LEADER: Einzureichen ist ein Nachweis, dass das Investitionsvorhaben aus einer Lokalen Aktionsgruppe gem. VO 1303/2013 abgeleitet ist und in der betreffenden Gebietskulisse umgesetzt wird.
38	Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE): Eine Kopie des Bewilligungsbescheids der ZILE-Förderung (z.B. Diversifizierung, ländlicher Tourismus) ist dem AFP-Antrag beizulegen.